behörde sich von den im Artikel VIII des Wohnungsgrsetzes Nr. 18 festgelegten Bevorzugungen leiten zu lassen. -

Absatz a), b) u n d c). Die Kosten für ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführte Wohnräume, Ausbauten bzw. Herrichtungen und Reparaturen müssen sich innerhalb der seitens der Alliierten Kommandantur festgesetzten Grenzen halten.

А г Ггк е 1 VII

Klausel 1: Wo die auf Grund dieser Anordnung an die Wohnungsbehörde übertragenen Befugnisse dahingehend angewendet werden, Wohnraum zu requirieren, um eine oder mehrere Personen in eine bereits besetzte Wohnung einzuweisen, darf eine solche Requirierung sich ausschließlich auf Wohnraum beziehen, mit Küchenund Badezimmerbenutzung sowie Zugang zu sonstigem Wohnungszubehör mit Gleichberechtigung.

Klausel 3: Wer sich durch eine Anweisung der Wohnungsbehörde auf Grund des' vorhergehenden Artikels des Gesetzes Nr. 18 benachteiligt fühlt, kann innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Zustellung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde-einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung.

Die in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsbehörde ist die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen beim Magistrat der Stadt Berlin.'

Artikel VIII

Die Anwendung dieses Artikels hat g.enauestens nach den darin enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

Artikel IX

K l a u s e l 1: In Anbetracht des fortdauernden. Zuzuges nach Berlin haben die Wohnungsämter die Papiere aller Wohnungsuchenden auf Wohnungsb^rechtigung hin zu prüfen.

K l a u s e l 2b): falls ein Antragsteller nicht Gewerkschaftsmitglied ist, so kann er zum Zwecke dieses Paragraphen eine seitens eines vom Bezirksbürgermeister ernannten Beamten Unterzeichnete Bescheinigung vorlegen.

Artikel X

Ein Bericht über

- 1. alle neugewonnenen Wohnräume,
- 2. alle in die Wege geleitete und vollendete. Neu-
- * Verteilung,
- allen zum ursprünglichen Zweck zurückgeführten Wohnraum, der zur Zeit zu anderen Zwecken benutzt wird, zum Ui?- und Ausbau bestehenden Wohnraumes,
- 4. alles übrige in diesem Artikel Vorgesehene

ist monatlich der Abteilung für Wohnungswesen bei jeder Militärregierung zu erstatten.

Artikel XI

Die ganze Stadt Berlin wird hierdurch im Sinne dieses Artikels zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt.^

Artikel XII

Dieser Artikel ist strikt anzuwenden entsprechend den in ihm riiedergelegten Grundsätzen.

Artikel XIII

Dieser Artikel ist strikt anzuwenden entsprechend den in ihm niedergelegten Grundsätzen.

Artikel XIV

Alle seit dem Tage der Militärbes*etzung von Berlin aus Handlungen der Wohnungsbehörden entstandenen fälle werden durch die Gerichte oder durch die Wohnungsbehörden auf Grund des Gesetzes Nr. 18 entschieden.

Magistrat

Ernährung

Vorausbezug von Kartoffeln für September und Oktober 1946

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen . Erzeugnissen (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

A.

- 1. Die Abschnitte der Kartoffelkarte für den Monat September 1946 verfallen vorzeitig mit Ablauf des 20. September 1946; in Gaststätten und Betriebsküchen dirfen die September-Kleinabschnitte der Kartoffelkarte über je 200 g lautend noch bis zum 30. September 1946"eingelöst werden.
- 2. Nach dem 20. September 1946 dürfen die September-Groß- und Kleinabschnitte solcher Kartoffelkarten, die an nachträglich in die Berliner Versorgung aufgenommene Verbraucher abgegeben werden, durch Kleinhändler nur noch an Hand einer von den Ernährungsämtern auszustellenden und von dem Kleinhändler einzubehälten'den Sonderbescheinigung beliefert werden.
- 3. Die am 20. September 1946 verfallenden Abschnitte der Kartoffelkarte sind von den Kleinhändlern mit den Lebensmittelkartenabschnitten der 2. Dekade, die nach dem 20. September gemäß Ziffer 2 noch eingelösten Ab-

schnitte einschl. Sonderbescheinigung sowie die von Gaststätten und Betriebsküchen eingelösten Septemberabschnitte der Kartoffelkarte sind am Ende des Monats September mit der Abrechnung für die 3. Dekade abzurechnen.

В

Die Kartoffelabschnitte der 1. bis 3. Oktoberdekade dürfen ab sofort beliefert werden. Die Verpflichtung zur üblichen Voranmeldung (durch Abtrennen des Voranmeldescheines) bleibt bestehen; auf die Kontrolle der Warenabgabe durch die Kt-Abschnitte (KtV, KtE 1,2,3) der Lebensmittelkarten wird für Oktober d. J. verzichtet.

C.

- 1. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (RGBI, I Seite 734) aus.
- 2. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 17. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

, - Der Oberbürgermeister

I. V.: Ог1 орр